

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Christoph Meyer, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29710 –**

Der Betriebsstart der Autobahn GmbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen einer Reform der Bundesfernstraßenverwaltung zur Gründung einer bundeseigenen GmbH, der Autobahn GmbH, entschieden. Diese ist seit dem 1. Januar 2021 für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen und Fernstraßen in Deutschland verantwortlich. Seit diesem Zeitpunkt werden die Bundesautobahnen nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Mit tausenden Kilometern Autobahn und einer großen Anzahl Mitarbeitern ist die Gesellschaft damit eine der größten Infrastrukturbetreiberinnen in Deutschland. Hoheitliche Aufgaben, die weder dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur obliegen noch der Autobahn GmbH durch Beleihung zugewiesen werden, werden wiederum überwiegend durch das Fernstraßen-Bundesamt ausgeübt.

Seit dem offiziellen Betriebsstart der Autobahn GmbH zu Beginn des Jahres zeigt sie im täglichen Händertest auf den Bundesfernstraßen ihre Stärken, aber auch Schwächen. Die verschiedenen Unternehmensaufgaben von Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßiger Verwaltung sind dabei unterschiedlichen Herausforderungen ausgesetzt. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes etwa bleibt die Autobahn GmbH unter ihren Möglichkeiten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Gemäß Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 143e Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) werden seit dem 1. Januar 2021 die Bundesautobahnen (BAB) sowie die Bundesstraßen in Hamburg, Berlin und Bremen nach Artikel 143e Absatz 2 GG in alleiniger Zuständigkeit und Verantwortung des Bundes geplant, gebaut, betrieben, erhalten, vermögensmäßig verwaltet und finanziert. Hierfür bedient sich der Bund gemäß Artikel 90 Absatz 2 Satz 2 GG in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (im Weiteren Autobahn GmbH des Bundes). Damit ist die Gesell-

schaft eine der größten Infrastrukturbetreiberinnen in Deutschland und die größte Straßennetzbetreiberin Europas.

Bei den BAB werden durch die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung Ausgaben- und Aufgabenverwaltung zusammengeführt. Damit erfolgte ein doppelter Systemwechsel: Von der Auftragsverwaltung der Länder zu einer bundesunmittelbaren Verwaltung und von staatlichen Strukturen zu einer privatrechtlichen Organisationsweise. Mit dem Betriebsstart am 1. Januar 2021 der Autobahn GmbH des Bundes sowie der Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamts (FBA) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Schlussstein einer beispiellosen Bund-Länder-Verwaltungsreform gesetzt und den Übergang von den früheren 16 Auftragsverwaltungen der Länder auf die Autobahn GmbH des Bundes – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – erreicht.

Der Betriebsaufnahme ging ein komplexer Transformationsprozess voraus, der bereits nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung im Sommer 2017 begann. Wichtige Schritte als Grundlage für den gelungenen Betriebsstart der Autobahn GmbH des Bundes waren: die Gründung der Gesellschaft im Herbst 2018, die Verschmelzung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH auf die Autobahn GmbH des Bundes mit Wirkung zum 1. Januar 2019, der Abschluss eines Haustarifvertrags der Autobahn GmbH des Bundes am 12. Juli 2019 sowie des Einführungs- und Überleitungstarifvertrages am 30. September 2019, die Inkraftsetzung der „Anwendungsrichtlinien für beamtenrechtliche Regelungen“ durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 27. September 2019 sowie der Abschluss der Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung für die Beamtinnen und Beamten zwischen der Autobahn GmbH des Bundes und dem FBA am 1. Oktober 2020, die Wahrnehmung von Planung und Bau in der Niederlassung Nord der Autobahn GmbH des Bundes auf Antrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein bereits seit dem 1. Januar 2020, die Verkündung der Beleihungsverordnung im April 2020, die Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung zum Übergang straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten im Dezember 2020 und weitere umfassende Vorarbeiten bei den Ländern und der Autobahn GmbH des Bundes zum Übergang des Personals, der materiellen Betriebsmittel, der Verträge und der Projekte.

Insgesamt über 10 500 und damit rund 94 Prozent der vorher für Autobahnaufgaben zuständigen Beschäftigten der Länder sind zum 1. Januar 2021 zur Gesellschaft oder zum Fernstraßen-Bundesamt gewechselt bzw. für diese tätig. Dies zeigt, dass die neue Bundesverwaltung in ihrer Ausrichtung für die Beschäftigten attraktiv ist. Aufbauend darauf können die Kompetenzen in der neuen Verwaltung gebündelt und vorhandenes Wissen effektiv genutzt werden.

1. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Betriebsstart der Autobahn GmbH insgesamt?
2. Welche Aspekte sind aus ihrer Sicht verbesserungswürdig?
3. Welche Probleme wurden bereits behoben, und in welcher Form?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Ausschussdrucksache 19(15)483 verwiesen.

Die Verzögerungen bei der Rechnungsbearbeitung wurden nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes durch organisatorische Maßnahmen und die Optimierung der kaufmännischen Prozesse sehr weitgehend behoben.

4. Wurde durch die Autobahn GmbH gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein Mehrbedarf zu den im Rahmen des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellten Mitteln kommuniziert?
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Höhe, und zu welchem Zweck?
5. Wie hoch sind die Baunebenkosten für die Projekte der Autobahn GmbH, insbesondere im Hinblick auf Ingenieursleistungen?
6. Wie hoch ist der selbst erbrachte Anteil der Autobahn GmbH sowie der Anteil externer Dienstleister daran (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der im Dezember 2020 vorgelegte Wirtschaftsplan 2021 der Autobahn GmbH des Bundes enthält einen Bedarf von zusätzlichen rund 230 Mio. Euro über die im Bundeshaushalt 2021 zur Verfügung stehenden Mittel hinaus. Der zusätzliche Finanzbedarf ergibt sich u. a. in Folge höherer Betriebsdienstaufwendungen sowie aus Mehrkosten für Planung und Bauaufsicht von Bundesautobahnen durch höhere Investitionen.

Aufgrund der im Dezember 2020 noch nicht ausreichenden Datengrundlage wird der Aufsichtsrat eine Validierung des Wirtschaftsplans im zweiten Quartal 2021 vornehmen, um auf dieser Grundlage den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln.

Diese Validierung findet derzeit statt. Dem Ergebnis kann nicht vorgegriffen werden.

7. Sieht die Bundesregierung Verbesserungspotenzial bei der Autobahn GmbH im Hinblick auf Extremwetterlagen etwa durch Schnee, Eis oder Regen, und wenn ja, in welcher Form?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/28001 verwiesen.

8. Wie viele Kooperationsverträge hat die Autobahn GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung mit den Ländern abgeschlossen?
 - a) Zu welchen Themen bzw. Bereichen, mit welcher Laufzeit, und mit welchen Ländern (bitte aufschlüsseln)?
 - b) Plant die Autobahn GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung, weitere Kooperationsverträge zu unterzeichnen, und wenn ja, welche, warum, und mit welcher zeitlichen Befristung (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes wurden insgesamt 15 IT-Kooperationsvereinbarungen, 13 Allgemeine Kooperationsvereinbarungen und 59 Einzelkooperationsvereinbarungen mit den Ländern abgeschlossen.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 92 des Abgeordneten Sven-Christian Kindler auf Bundestagsdrucksache 19/23819 verwiesen.

Über die dort genannten Kooperationsvereinbarungen hinaus wurden noch die folgenden Vereinbarungen abgeschlossen:

- IT-Kooperationsvereinbarungen mit den Ländern Bremen und Thüringen,
- Allgemeine Kooperationsvereinbarungen mit den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Ferner wurden Einzelkooperationsvereinbarungen mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen zu den Themenkomplexen Straßenbetriebsdienst, Verkehrsmanagement/Tunnelüberwachung (z. B. gemeinsame Nutzung von Leitzentralen) und Projektsicherung (z. B. Unterstützung bei der Wahrnehmung von Planungsaufgaben) abgeschlossen.

Die Laufzeiten der Vereinbarungen und der Vereinbarungsinhalte sind unterschiedlich. Im Übrigen wird auf den Bericht des BMVI an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Ausschussdrucksache 19(15)483 verwiesen.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt die Gesellschaft derzeit nicht, weitere Kooperationsvereinbarungen mit den Ländern abzuschließen.

9. Welche voraussichtlichen Kosten werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die geschlossenen Kooperationsverträge in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 verursacht, und ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 betreffend die geschlossenen Kooperationsverträge ein Mehrbedarf der Autobahn GmbH?

Wenn ja, in welcher Höhe, betreffend welche Kooperationsverträge, und wie soll dieser ausgeglichen werden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 92 des Abgeordneten Sven-Christian Kindler auf Bundestagsdrucksache 19/23819 verwiesen.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes werden für die in der Antwort zu Frage 8a zusätzlich zu den in der Bundestagsdrucksache aufgeführten Kooperationsvereinbarungen bis 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 30,2 Mio. Euro entstehen. Diese Kosten berücksichtigen auch Einnahmen aus Kooperationsvereinbarungen mit den Ländern und würden ohne die Kooperationsvereinbarungen ebenfalls entstehen.